

## **Ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Wurmlingen**

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

**Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.** Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Wurmlingen (Bürgermeisteramt Wurmlingen, Obere Hauptstraße 4, 78573 Wurmlingen; E-Mail: buergermeisteramt@wurmlingen.de) eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Wurmlingen, 01.10.2020

*Klaus Schellenberg, Bürgermeister*

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

**Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.** Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Wurmlingen (Bürgermeisteramt Wurmlingen, Obere Hauptstraße 4, 78573 Wurmlingen; E-Mail: buergermeisteramt@wurmlingen.de) eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Wurmlingen, 01.10.2020

*Klaus Schellenberg, Bürgermeister*

## **Bekanntmachung nach § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz**

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 01. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

**Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.** Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Wurmlingen (Bürgermeisteramt Wurmlingen, Obere Hauptstraße 4, 78573 Wurmlingen; E-Mail: buergermeisteramt@wurmlingen.de) eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Wurmlingen, 01.10.2020

*Klaus Schellenberg, Bürgermeister*

## **Bekanntmachung nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz**

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften, sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden, vgl. § 2 Absatz 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AG-BMG).

**Die betroffenen Personen haben das Recht, der Nutzung ihrer Daten zu widersprechen.** Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Wurmlingen (Bürgermeisteramt Wurmlingen, Obere Hauptstraße 4, 78573 Wurmlingen; E-Mail: buergermeisteramt@wurmlingen.de) eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Wurmlingen, 01.10.2020

*Klaus Schellenberg, Bürgermeister*

## **Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung durch die Meldebehörden an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**

Mit Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht zum 1. Juli 2011 wurden auch die Vorschriften bezüglich der Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr geändert. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Künftig sind die Meldebehörden gem. § 58 Wehrpflichtgesetz verpflichtet, bis zum 31. März jeden Jahres dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr den Familiennamen, Vornamen und die aktuelle Anschrift aller Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu übermitteln, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Wer nicht wünscht, dass seine persönlichen Daten an das zuständige Bundesamt weitergegeben werden, kann dieser Datenübermittlung formlos schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beim Bürgermeisteramt – Einwohnermeldeamt – gem. § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Wurmlingen, 01.10.2020

*Klaus Schellenberg, Bürgermeister*